

AUFTRAG ZUR EINRICHTUNG EINES STAMMZELLEDEPOTS

Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H | Hartäckerstraße 28 | 1190 Wien | USt-ID ATU 57 22 56 02
 Telefon: 00800 034 00 000 | E-Mail: kundenservice@vita34.at

Von den zukünftigen Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder auszufüllen (bitte Druckbuchstaben verwenden)

Vertragspartner (werdende Mutter)

Weiterer Vertragspartner (sofern sorge- und vertretungsberechtigt)

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Staat/PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Bereits Kunde: ID-Nummer _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Staat/PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Bereits Kunde: ID-Nummer _____

Zu Gunsten des noch nicht geborenen Kindes/der Kinder

Errechneter Entbindungstermin _____ Anzahl der erwarteten Kinder _____ Betreuender Gynäkologe (Name, Ort) _____

Geplanter Kaiserschnitt-Termin _____ Name der Entbindungseinrichtung _____ Ort der Entbindungseinrichtung _____

Ich bestelle folgende Vertragsvariante (Preis inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 20 %, gemäß Preisliste vom 01/2022, online einzusehen unter www.vita34.at/service/download/)

Nabelschnurblut

1 Jahr (914,00 €)
 Produktpreis: 794,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 120,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 1. Geburtstag: 120,00 €

1 x 5 Jahre = 5 Jahre (1.394,00 €)
 Produktpreis: 794,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 600,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 5. Geburtstag: 120,00 €

2 x 5 Jahre = 10 Jahre (1.994,00 €)
 Produktpreis: 794,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 1.200,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 10. Geburtstag: 120,00 €

3 x 5 Jahre = 15 Jahre (2.594,00 €)
 Produktpreis: 794,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 1.800,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 15. Geburtstag: 120,00 €

Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe

1 Jahr (1.633,00 €)
 Produktpreis: 1.393,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 240,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 1. Geburtstag: 240,00 €

1 x 5 Jahre = 5 Jahre (2.593,00 €)
 Produktpreis: 1.393,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 1.200,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 5. Geburtstag: 240,00 €

2 x 5 Jahre = 10 Jahre (3.793,00 €)
 Produktpreis: 1.393,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 2.400,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 10. Geburtstag: 240,00 €

3 x 5 Jahre = 15 Jahre (4.993,00 €)
 Produktpreis: 1.393,00 € – einmalig
 Lagerungsentgelt: 3.600,00 € – einmalig
 Jährliches Lagerungsentgelt ab dem 15. Geburtstag: 240,00 €

Optionale Zusatzleistungen

Ich wähle zusätzlich das Spendenprodukt **VitaMeins&Deins**.
 Diese Option ist für Sie kostenfrei. Vita 34 übernimmt alle Zusatzkosten.

Ich wähle das Zusatzprodukt **Vorsorge-Screening**.
 DNA-Untersuchung auf gesundheitliche Risiken für 390,00 €

Ich wähle zusätzlich das Spendenprodukt **VitaPlusSpende**.
 Diese Option ist für Sie kostenfrei. Vita 34 übernimmt alle Zusatzkosten.

Ich wünsche eine **Expresslieferung** des Entnahmepakets.
 Expressversand gegen Gebühr.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.01.2022 der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil akzeptiert. Die Annahme des Auftrags dokumentiert mir Vita 34 durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung.

Datum _____ Unterschrift (werdende Mutter) _____ Unterschrift weiterer Vertragspartner (sorge- und vertretungsberechtigt) _____

Bitte beachte die Daten zum Bankeinzug und zur abweichenden Lieferanschrift auf der Rückseite.

LASTSCHRIFT-MANDAT

Creditor-ID: AT44ZZZ00000049584

Bitte beachte, dass bei Erteilung des Lastschrift-Mandats durch eine dritte Partei, die Rechnung weiterhin an den/die Vertragspartner gesendet wird.

Hiermit ermächtige ich die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H., Zahlungen einmalig/wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantat m.b.H. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschrift-Mandat gilt für:

Einmalige Zahlung
(z. B. Produktpreis, Lagerungsentgelte, Expresslieferung, Vorsorgescreening)

Wiederkehrende Zahlung
(Jährliches Lagerungsentgelt)

Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Name des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Unterschrift

ABWEICHENDE LIEFERANSCHRIFT ENTNAHMESET

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Staat/PLZ/Ort

Telefon für Anlieferung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AT-01/2022)

Präambel

- (1) Die Vita 34 AG (nachfolgend „**Vita 34 AG**“) befasst sich mit der Gewinnung, Aufbereitung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe zur Sicherung der darin enthaltenen Stammzellen.
- (2) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchtrennung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Nabelschnurgewebe wird nach der Abnabelung des Kindes und der Entnahme von Nabelschnurblut durch eine zweite, plazentanahe Durchtrennung der Nabelschnur gewonnen. Die zukünftigen therapeutischen Optionen durch die Verwendung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.
- (3) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor (GMP = dt. „Gute Herstellungspraxis“ nach dem EU-GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel) der Vita 34 AG. Entsprechend der Anforderungen des deutschen Arzneimittelgesetzes (AMG) besitzt Vita 34 die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG für die Nabelschnurblutentnahme und -einlagerung, sowie die Erlaubnisse gemäß § 20b und 20c AMG für die Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurgewebe. Die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. (nachfolgend „**Vita 34**“) als Vertragspartner besitzt für die Entnahme ein Zertifikat nach österreichischem Gewebesicherheitsgesetz (GSG).

§1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- (1) Der Entnahme- und Einlagerungsvertrag wird zwischen der Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. und den gesetzlichen Vertretern des Kindes bzw. bei Mehrlingsgeburten der Kinder (i.d.R. die Obsorgeberechtigten, § 158 ABGB, nachfolgend „**gesetzliche Vertreter**“ oder „**Vertragspartner**“) geschlossen. Die Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H. als Tochtergesellschaft beauftragt ihrerseits die Vita 34 AG das Stammzelldepot einzulagern.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe steht jedoch ausschließlich dem Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten den Kindern (nachfolgend umfasst „**Kind**“ sowohl die Anzahl als auch die Mehrzahl) als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Die Verfügung über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe muss sich im Rahmen der anwendbaren arzneimittelrechtlichen Vorgaben bewegen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Kind kann mit Volljährigkeit oder zuvor mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter anstelle des Vertragspartners in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten. Der Vertragspartner stimmt diesem Wechsel der Vertragspartei schon jetzt zu.
- (3) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation und ggfs. des Nabelschnurgewebes sowie die in der gewählten Vertragsvariante enthaltenen Leistungen (vgl. **aktuelle Beilage Produkte, Leistungen und Preise**, nachfolgende „**Anlage 1**“). Für das Nabelschnurblut ist außerdem die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender Vertragsgegenstand. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparats und/oder des Nabelschnurgewebe-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Die Entnahme von Nabelschnurblut und ggf. Nabelschnurgewebe erfolgt in einer Entbindungseinrichtung, die Kooperationspartner von Vita 34 ist. Anderenfalls wird Vita 34 von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag frei. Vita 34 vernichtet das unzulässig entnommene Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe. **Die gesetzlichen Vertreter des Kindes stimmen bereits jetzt der Vernichtung zu.** Eine aktuelle Übersicht der kooperierenden Entbindungseinrichtungen ist online einsehbar: <https://www.vita34.at/klinikfinder/>.
- (5) Bei der Wahl der Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ (**Anlage 1**) wird vorbehaltlich entsprechender Eignung die Einstellung der anonymisierten Daten des Nabelschnurbluts in ein Stammzellregister durchgeführt. Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine HLA-Bestimmung erfolgt. Ergibt die übige Bewertung des Nabelschnurbluts bei Vita 34, dass die Kriterien für eine Einstellung in ein Stammzellregister nicht vollständig erfüllt sind, erfolgt die Einlagerung des Nabelschnurbluts ohne Einstellung in ein

Stammzellregister gemäß der gewählten Vertragsvariante. Die Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ gilt dann als nicht gewählt.

- (6) Bei der Wahl der Option „**Vorsorge-Screening**“ wird Vita 34 am Nabelschnurblut des Kindes eine DNA-Analyse auf die in **Anlage 1** benannten Auffälligkeiten und Unverträglichkeiten vornehmen. Vita 34 wird die Befunde anschließend an die gesetzlichen Vertreter übermitteln.

§2 Pflichten von Vita 34

- (1) Vita 34 übernimmt nach Maßgabe der Genehmigungen gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften die folgenden, mit der Entnahme des Nabelschnurbluts und Nabelschnurgewebes und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:
 1. die Gesamtverantwortung für die Nabelschnurblut-Entnahme.
 2. die Übergabe eines Entnahmesets an die gewünschte Lieferadresse.
 3. die Anweisung der ausgewählten, mit Vita 34 kooperierenden, Entbindungseinrichtung bzw. des Belegarztes oder der freiberuflich tätigen Hebamme (im Folgenden: „**die das Nabelschnurblut entnehmende Person**“) nach eigenem Ermessen von der Entnahme des Nabelschnurbluts abzusehen, wenn dies aus medizinischer Sicht zum Schutze der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist.
 4. den Transport des Nabelschnurbluts von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte der Vita 34 AG.
 5. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts auf die Präparierbarkeit.
 6. a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
b) die Ausstellung eines Einlagerungszertifikates.
c) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland.
 7. die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum in Österreich, sofern die Kosten nicht durch Dritte (z. B. Krankenkasse) übernommen werden durch die Vita 34 AG.
 8. die Erbringung der in der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) enthaltenen Leistungen. Bei Einlagerung von Nabelschnurgewebe gelten die Ziffern 1 bis 6 und Ziffer 8 entsprechend.

Die Pflichten unter Ziffer 2 und 4 bis 8 werden entsprechend Abs. 3 der Präambel durch die Vita 34 AG erbracht.

- (2) Ergibt die Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurbluts und/oder Nabelschnurgewebes nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber informieren und das Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe vernichten.
- (3) Den gesetzlichen Vertretern ist bekannt, dass sich der Anwendungsbereich von Nabelschnurblutzellen noch in der Erforschung und Entwicklung befindet. Aktuell werden die eingelagerten Nabelschnurblutzellen für die hämatopoetische Rekonstitution des Knochenmarks nach Hochdosis-Chemotherapie und/oder -Bestrahlung verwendet, sofern die hierfür erforderlichen Spezifikationen des Nabelschnurblutpräparates nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehalten werden. Ergibt die Qualitätsprüfung, dass die Lagerung möglich ist, die Spezifikationen zur hämatopoetischen Anwendung jedoch nicht erfüllt sind, wird das Nabelschnurblut dennoch gelagert, um es künftig möglicherweise bei sich mit der Weiterentwicklung des Stands der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ändernden Spezifikationen zu therapeutischen Zwecken nutzen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter stimmen der Einlagerung der Nabelschnurblutpräparation deshalb auch für den Fall zu, dass die derzeit gültigen Spezifikationen nicht eingehalten werden.

- (4) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungshelfern bedienen. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist hierfür nicht erforderlich.

§3 Pflichten der Mutter/der gesetzlichen Vertreter, Einwilligung

- (1) Die Vertragspartner oder – je nach Einzelverpflichtung – die Mutter werden
 1. folgende von Vita 34 übermittelte Formulare vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an Vita 34 senden:
 - 1) Anamnesefragebogen bis zur Geburt.
 - 2) Kopie des Mutter-Kind-Passes bis zur Geburt.
 - 3) Aufklärung und Einverständniserklärung je nach gewählter Vertragsvariante bis zur Geburt.
 - 4) Nachanamnesefragebogen bis spätestens 14 Tage nach der Geburt.)
 - 5) Einwilligungserklärung zur Durchführung einer Gewebetypisierung gemäß Gendiagnostikgesetz bei der Wahl der Variante „**Option zur öffentlichen Spende**“ (Anlage 1).
 - 6) Einwilligungserklärung zur Durchführung des Vorsorgescreeblings gemäß Gendiagnostikgesetz bei der Wahl der Option „**Vorsorgescreebling**“.
 2. nur eine mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung wählen, den Arzt/die Hebamme der mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. der Nabelschnurgewebe-Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset und die unterzeichnete Freistellungserklärung gemäß § 8 Abs. 3 im Original unmittelbar vor der Geburt an die das Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnehmende Person übergeben. Sofern der Vertragspartner nach Abschluss des Entnahme- und Einlagerungsvertrages mit Vita 34 beabsichtigt die Entbindungseinrichtung zu wechseln, wird er Vita 34 hierüber schriftlich informieren. Es gelten §§ 1 Abs. (4), 6 Abs. (5) Nr. 3 und 6 Abs. (6).
 3. Vita 34 den Namen des Kindes nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
 4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.
- (2) Die Vertragspartner willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnommen wird.
- (3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektionserologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (\pm 48 h) Blut entnommen wird und, dass davon Rückstellproben angelegt werden, die nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben 30 Jahre gelagert werden müssen und die zumindest eine zweimalige Wiederholung der freigaberelevanten Laboruntersuchungen ermöglichen sollen.
- (4) Die Vertragspartner willigen ein, dass während der Schwangerschaft/ Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita 34 übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurbluts bzw. von Nabelschnurgewebezellen erhobenen Befunde. Die Vertragspartner entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die Vertragspartner erklären sich einverstanden, dass Vita 34 und Vita 34 AG zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten Befunde, die von Vita 34 erhoben werden (ausgenommen die Ergebnisse des Vorsorge-Screenings), sowie Kopien der medizinischen Unterlagen an den betreuenden Arzt in der Klinik übermittelt werden.
- (5) Bei Wahl der Vertragsoption Vorsorge-Screening willigen die Vertragspartner ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine molekulargenetische Diagnostik (Vorsorge-Screening) mit den genannten Parametern durchgeführt wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Vertragspartner haben das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Mit der Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials für eine Überprüfung der Ergebnisse erklären sich die Vertragspartner einverstanden, nach 10 Jahren wird diese Probe vernichtet. Die Vertragspartner sind zudem einverstanden, dass das Ergebnis der Analyse vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben wird.

§4 Vergütung

- (1) Vita 34 erhält für die Präparation des Nabelschnurbluts und ggfs. des Nabelschnurgewebes eines Kindes ein Entgelt für Logistik und Entnahmepaket, jeweils ein Entgelt für die Aufbereitung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe im Labor sowie ein Entgelt Lagerzeit gemäß Anlage 1 (nachfolgend gemeinsam „**Vertragsentgelt**“) sowie ein Entgelt für die jährliche Lagerung des Nabelschnurbluts bzw. Nabel-

schnurgewebes nach Ablauf der Lagerzeit (nachfolgend „**jährliches Lagerentgelt**“) gemäß der gewählten Vertragsvariante (Anlage 1).

- (2) Bei Vertragsabschluss wird pro Kind das Vertragsentgelt in Rechnung gestellt, wobei entsprechend der gewählten Vertragsvariante (Anlage 1) die darin enthaltenen Lagerkosten im Voraus bezahlt werden können. Das jährliche Lagerentgelt wird im Voraus jeweils zum Geburtstag des Kindes fällig. Der Kunde ist mit der Übersendung einer elektronischen Rechnung an die von ihm angegebene E-Mail Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse für den Rechnungs-versand sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wird das Vertragsentgelt oder das jährliche Lagerentgelt nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Zahlungsaufforderung/ Mahnung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe- Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von weiteren zwei Monaten nach einer solchen Ankündigung zu vernichten. Die gesetzlichen Vertreter stimmen bereits jetzt der Vernichtung zu.
- (4) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für das Entgelt für Logistik und Entnahmepaket und werden nicht rückwirkend gewährt.

§5 Preisanpassung jährliches Lagerentgelt

Das **jährliche Lagerentgelt** unterliegt einer Preisanpassung wie folgt:

- (1) Für die ersten 2 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes erfolgt keine Preisanpassung.
- (2) Für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Monat Dezember des Vertragsabschlussjahres veröffentlichten Index verändert, behält sich Vita 34 vor, nach Ablauf der ersten 2 Jahre Lagerung (ab dem 3. Lagerjahr) das vereinbarte jährliche Lagerentgelt im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- oder herabzusetzen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig. Der Berechtigte kann ebenfalls eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Lagerentgeltes verlangen. Im Fall der Vorauszahlung des Lagerentgeltes je nach gewählter Vertragsvariante (Anlage 1) ist Vita 34 berechtigt, die Anpassung des Lagerentgeltes erstmalig nach Ablauf der Vorauszahlungsperiode vorzunehmen. Weitere **Anpassungen** sind jeweils nach Ablauf eines **Lagerjahres** zulässig.
- (3) Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach dem jeweils maßgeblichen Anpassungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Macht der Berechtigte nach Zugang der Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 6 Abs. 2 Gebrauch, tritt die Anpassung des Entgelts nicht in Kraft.
- (4) Erhöht sich durch die Preisanpassung das jährliche Lagerentgelt um mehr als 5 % im Vergleich zum festgesetzten jährlichen Lagerentgelt, steht dem Berechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (5) Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.
- (6) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2, 3, 4 und 5 ist Vita 34 für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise für vertragliche Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der jeweiligen gesetzlichen Änderung erbracht werden, mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§6 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Vorauszahlung des Entgelts für die Lagerzeit gemäß der gewählten Vertragsvariante (Anlage 1).
- (2) Der Vertrag kann durch den Vertragspartner ohne Angabe von Gründen in Textform zum nachfolgenden Geburtstag des Kindes, frühestens jedoch zum 2. Geburtstag, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung durch Vita 34 ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 4, Verletzung der Pflichten nach § 3) bleibt hiervon unberührt.

- (4) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter bleibt der Anspruch von Vita 34 auf Zahlung des vollständigen Vertragsentgelts und des jährlichen Lagerentgelts bestehen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Hier erfolgt eine anteilige Rückerstattung.
- (5) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
1. vor der Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgeschriebenen Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita 34 informiert die gesetzlichen Vertreter hierüber schriftlich.
 2. die die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Entnahme durchführende Person den Auftrag zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes ablehnt oder nach eigenem Ermessen von der Entnahme absieht (§ 2 Abs. (1) Nr. 3) oder es aus sonstigen Gründen nicht zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes kommt.
 3. die Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes in einer Einrichtung stattgefunden hat, die kein Kooperationspartner von Vita 34 ist.
 4. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 5 ergibt, dass die Präparation und Lagerung nicht möglich oder nicht vertretbar ist nach Maßgabe von § 2 Abs. (2).
 5. Die Beendigungsgründe nach Nr. 1 bis Nr. 4 gelten für die Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe nur dann, wenn die Präparation beider Produkte (Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe) entsprechend der qualitativen Anforderungen nicht möglich ist. Anderenfalls wird die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes fortgesetzt. Die Höhe des Vertragsentgelts und des Lagerentgelts richtet sich nach dem eingelagerten Produkt. Differenzen zu bereits geleisteten Zahlungen werden auf das vom Vertragspartner benannte Konto zurückerstattet.
- (6) Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Abs. (5) Nr. 1 bis 4 erhält Vita 34 nur das Entgelt für Logistik und Entnahmepaket gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**). Dies gilt nicht für den Fall nach Abs. (5) Nr. 5 (Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe), hierfür gelten die dort getroffenen Regelungen.
- (7) Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe ist die Kündigung der Einlagerung des Nabelschnurbluts oder des Nabelschnurgewebes möglich. Die Höhe des jährlichen Lagerentgelts für eine verbleibende Einlagerung entspricht dann dem jährlichen Lagerentgelt für die Einlagerung von Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe. Eine rückwirkende Erstattung des Vertragsentgelts oder des bereits gezahlten jährlichen Lagerentgelts für Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe erfolgt nicht.
- (8) Wird ein Vertrag beendet, der die Option Vorsorge-Screening nach § 3 Abs. (5) beinhaltet, ist zusätzlich der Betrag entsprechend **Anlage 1** pro Kind für die übermittelten Befunde des Vorsorge-Screenings an Vita 34 zu entrichten. Dies gilt auch für Mehrlingsgeburten.
- (9) Endet der Vertrag gemäß Abs. (2), (3), (5) Nr. 1, 2, 4 und 5 und/oder Abs. (7) **willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe vernichtet**, sofern der Berechtigte nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende im Sinne des § 48 AMG über das Nabelschnurblut bzw. über das Nabelschnurgewebe verfügt. Endet der Vertrag gemäß Abs. (5) Nr. 3 wird das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe gemäß § 1 Abs. (4) sofort vernichtet.
- (10) Im Übrigen endet dieser Vertrag und damit die Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Lagerentgelts, wenn von Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe auf Anforderung des behandelnden Arztes/sonstigen zulässigen Verwenders an diesen abgegeben wird. Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe gilt Abs. (7) S. 2 entsprechend.

§7 Forderungsabtretung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita 34 alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten und die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung nach erforderlichen Daten (Name und Anschrift des Vertragspartners, Betrag, Fälligkeit und Rechnungsnummer bestimmten Forderungen) bekannt geben kann sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.
- (2) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34.

§8 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

- (1) Vita 34 haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation, welche nicht nach § 1 Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita 34 keine Garantie.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter verzichten in eigenem Namen und im Namen des Kindes auf Ansprüche gegenüber der Entbindungseinrichtung bzw. der Person, welche die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebeentnahme und die Entnahme mütterlichen Bluts durchführt, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Zum Zwecke dieses Haftungsausschlusses übergeben die gesetzlichen Vertreter der Entbindungseinrichtung bzw. der Person, die die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebeentnahme durchführt, die unterzeichnete Freistellungserklärung im Original. Von dieser Erklärung nicht berührt werden Ansprüche des Kindes und der Mutter gegen Vita 34 wegen schuldhaften Verhaltens der Entbindungseinrichtung bzw. der entnehmenden Person.
- (4) Bei einer fahrlässigen Vernichtung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes oder des Stammzellpräparates aus Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe ist die Haftung von Vita 34 auf Ersatz der Mehrkosten für eine mögliche Eigenspende (z. B. Zellseparation, Knochenmark) oder für eine Fremdspende von Stammzellen (z. B. Zellseparation, Knochenmark) begrenzt. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht, insbesondere haftet Vita 34 nicht für möglicherweise entgangene Therapiechancen.

§9 Datenschutz

- (1) Vita 34 wird ermächtigt, die zur Durchführung des Vertrags notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreter zu speichern und an seine Vertragspartner weiterzugeben, soweit zur Vertragserfüllung notwendig. Vita 34 behandelt diese Daten vertraulich und verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Vita 34 ist berechtigt, die zum Einsatz des Nabelschnurbluts zu Therapie Zwecken notwendigen Daten an den Arzt/sonstigen zulässigen Verwender auf Anforderung weiterzugeben.
- (3) Bei der Wahl der Option zur öffentlichen Spende wird Vita 34 nur die Präparatedaten, jedoch keine personenbezogenen Daten (außer Geburtsdatum), an das Stammzellregister bzw. im Falle der Abgabe an den anwendenden Arzt weitergeben.
- (4) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita 34 unverzüglich anzeigen. Die gesetzlichen Vertreter klären das Kind spätestens mit Volljährigkeit über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Eigentumsrechte des Kindes, auf.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihrem bei Vertragsabschluss vorgesehenen rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

BELEHRUNG ZUM RÜCKTRITT

Rücktritt

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.

Die Frist für Ihren Rücktritt beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Recht auszuüben, müssen Sie uns:

Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H.
Hartäckerstraße 28, 1190 Wien
Telefon: +43 (0)153394-43
E-Mail: kundenservice@vita34.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren (das Entnahmeset) unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt des Vertrages unterrichten, an **Vita 34 Gesellschaft für Zelltransplantate m.b.H., Hartäckerstraße 28, 1190 Wien**, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Belehrung zum Rücktritt

Rücktritt (Bitte nur ausfüllen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten!)

Hiermit trete/n ich/wir von dem abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung zurück:

Bestellt am* _____

Name/Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Anrede* Vorname* Nachname* _____

Straße und Hausnummer* _____

Postleitzahl und Ort* _____

Land _____

Ihre E-Mail, um den Erhalt des Rücktritts unverzüglich zu bestätigen

E-Mail* _____

Datum des Rücktritts* _____

Unterschrift* _____

Alle mit einem Stern (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder.

The logo for VITA34, featuring the word "VITA34" in a bold, sans-serif font. The letter "i" is lowercase and has a red dot above it. The background of the entire page is a light blue-grey color with large, overlapping circles in yellow, teal, purple, and red.

PRODUKTE, LEISTUNGEN & PREISE

Finde das für deine Bedürfnisse am besten
passendste Angebot.



1

WÄHLE DEIN
PRODUKT

Nabelschnurblut	
Logistik und Entnahmepaket	195 €
Aufbereitung Blut im Labor	599 €
= Produktpreis	794 €

Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe	
Logistik und Entnahmepaket	195 €
Aufbereitung Blut im Labor	599 €
Aufbereitung Gewebe im Labor	599 €
= Produktpreis	1.393 €

2

WÄHLE DEINE
LAGERZEIT

1 Jahr	1 × 5 Jahre = 5 Jahre	2 × 5 Jahre = 10 Jahre	3 × 5 Jahre = 15 Jahre
--------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

1 Jahr	1 × 5 Jahre = 5 Jahre	2 × 5 Jahre = 10 Jahre	3 × 5 Jahre = 15 Jahre
--------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

DAS SIND DEINE
LAGERUNGS-
ENTGELTE

120 € einmalig	600 € einmalig	1.200 € einmalig	1.800 € einmalig
-------------------	-------------------	---------------------	---------------------

240 € einmalig	1.200 € einmalig	2.400 € einmalig	3.600 € einmalig
-------------------	---------------------	---------------------	---------------------

3

DAS IST DEIN
GESAMTPREIS

Produktpreis 794 € Lagerentgelt 120 € 914 €	Produktpreis 794 € Lagerentgelt 600 € 1.394 €	Produktpreis 794 € Lagerentgelt 1.200 € 1.994 €	Produktpreis 794 € Lagerentgelt 1.800 € 2.594 €
--	--	--	--

Produktpreis 1.393 € Lagerentgelt 240 € 1.633 €	Produktpreis 1.393 € Lagerentgelt 1.200 € 2.593 €	Produktpreis 1.393 € Lagerentgelt 2.400 € 3.793 €	Produktpreis 1.393 € Lagerentgelt 3.600 € 4.993 €
--	--	--	--

DAS SIND DEINE
JÄHRLICHEN LAGERUNGS-
ENTGELTE NACH ABLAUF
DER LAGERZEIT

120 € ¹ jährlich ab dem 1. Geburtstag	120 € ¹ jährlich ab dem 5. Geburtstag	120 € ¹ jährlich ab dem 10. Geburtstag	120 € ¹ jährlich ab dem 15. Geburtstag
--	--	---	---

240 € ¹ jährlich ab dem 1. Geburtstag	240 € ¹ jährlich ab dem 5. Geburtstag	240 € ¹ jährlich ab dem 10. Geburtstag	240 € ¹ jährlich ab dem 15. Geburtstag
--	--	---	---

UNSERE PRODUKTE IM DETAIL



Nabelschnurblut

Nabelschnurblut & Nabelschnurgewebe

EINLAGERUNG VON

Nabelschnurblut als Vollblut	✓	✓
Nabelschnurgewebe	—	✓

MEHRLINGSGEBURTEN

Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten ²	✓	✓
--	---	---

LAUFZEIT

Laufzeit	unbefristet	unbefristet
----------	-------------	-------------

VORBEREITUNG UND ENTNAHME

Fachliche Beratung und ausführliche Anamnese durch unsere medizinischen Experten	✓	✓
Spezielles von Vita 34 entwickeltes Entnahmepaket	✓	✓
Entnahme und Transport durch geschultes Personal an 365 Tagen im Jahr	✓	✓

EINLAGERUNG UND KRYOKONSERVIERUNG

Umfangreiche Herstellungserlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen	✓	✓
Aufbereitung im Reinraum nach GMP-Pharma-Standard	✓	✓
Umfangreiche Qualitätsuntersuchungen (z. B. Bestimmung der Vital-Parameter & Zellzahl, Infektionsserologie & Mikrobiologie)	✓	✓
Stromunabhängige Langzeitlagerung in der Gasphase über flüssigem Stickstoff (-180 °C)	✓	✓

ABGABE UND ANWENDUNG

Familienunterstützung finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Krebstherapie ³	✓	✓
Fachgerechte Aufarbeitung der Nabelschnurblut-Präparation inklusive nochmaliger Überprüfung vor der Abgabe	✓	✓
Mobiles Stammzellteam: Kostenfreier Transport des Nabelschnurblutes in das Behandlungszentrum innerhalb Österreichs	✓	✓
Kostenfreier Transport des Nabelschnurgewebes an die anfordernde Einrichtung innerhalb Österreichs ⁴	—	✓

Wenn du kein passendes Angebot gefunden hast und an einer längeren Lagerzeit interessiert bist, kontaktiere unseren Kundenservice. 00800 034 00 000 | kundenservice@vita34.de | www.vita34.at

¹ Das jährliche Lagerungsentgelt unterliegt Preisanpassung entsprechend der AGB's (Stand 01/2022) ² Bitte kontaktiere hierzu unseren Kundenservice.

³ Bei der Anwendung des Nabelschnurblutes im Rahmen einer Krebstherapie in den ersten 20 Lebensjahren deines Kindes stellt Vita 34 dir einmalig 7.000,00 € zur Verfügung. Diesen Betrag kannst du unabhängig zu den Therapiekosten verwenden, die die Krankenversicherungen abdecken.

⁴ Nabelschnurgewebe muss vor einer weiteren Verwendung nach dann gültigen Standards aufgearbeitet werden. Die Kosten für die Aufarbeitung sind abhängig von der Art der Verabreichung, Methode und der benötigten Zellmenge und damit gegenwärtig noch nicht absehbar.

VORSORGE-SCREENING



Das Vita 34 Vorsorge-Screening umfasst Untersuchungen der DNA deines Kindes auf genetische Veranlagungen für fünf ausgewählte Risiken, die bereits beim Heranwachsen für die Gesundheit deines Kindes von Bedeutung sein können und nicht in den üblichen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Neugeborenen-Screening) enthalten sind.

MEDIKAMENTENINDUZIERTER TAUBHEIT (ANTIBIOTIKA-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei Personen mit entsprechender genetischer Veranlagung kann die Einnahme bestimmter Antibiotika bleibende Hörschäden verursachen. Ist das Risiko bekannt, können Ärzte gezielt zu einem verträglichen Antibiotikum greifen.

AAT-MANGEL (STÖRUNG DES IMMUNSYSTEMS)

Beim Alpha-1-Antitrypsin-Mangel wird das Enzym Alpha-1-Antitrypsin (AAT) nicht richtig, vermindert oder gar nicht gebildet und es kommt zu Störungen des Immunstoffwechsels. Unbehandelt kann es zu Schädigungen von Lunge und Leber kommen. Wird der AAT-Mangel früh erkannt, kann man AAT medikamentös verabreichen und damit mögliche Organschäden vermeiden.

HEREDITÄRE FRUKTOSE-INTOLERANZ (FRUCHTZUCKER-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei der hereditären Fruktose-Intoleranz (HFI), handelt es sich um einen angeborenen Defekt des Fruktosestoffwechsels. Schon geringe Mengen Fruktose können bei den Betroffenen schwere gesundheitliche Komplikationen auslösen. Diese sehr seltene Form der Fruktoseunverträglichkeit erfordert eine lebenslange, spezielle Diät, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden.

LAKTOSEINTOLERANZ (MILCHZUCKER UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei Menschen mit einer Laktoseintoleranz kann die Bildung des Enzyms Laktase nachlassen, so dass der über die Nahrung aufgenommene Milchzucker nicht mehr richtig abgebaut wird und in Folge Verdauungsprobleme auftreten. Hat dein Kind ein Risiko für eine Laktoseintoleranz, kann dein Arzt beim Auftreten von Symptomen Präventionsmaßnahmen empfehlen.

GLUTENINTOLERANZ (GETREIDEMEHL-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Die Glutenintoleranz oder auch Zöliakie ist eine Autoimmunerkrankung, bei der das Klebereiweiß Gluten, wie das Gliadin im Weizen eine chronische Erkrankung des Dünndarms auslöst. Dies äußert sich häufig in Verdauungsbeschwerden. Man weiß, dass 95 % aller Betroffenen eine bestimmte genetische Veranlagung aufweisen. Ist diese bekannt, kann dein Kinderarzt beim Auftreten von Beschwerden schneller weiterführende Untersuchungen veranlassen und ggf. die Umstellung auf glutenfreie Nahrung empfehlen.

Du hast das Recht, die Untersuchungsergebnisse oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Das Untersuchungsmaterial wird für eine mögliche Überprüfung der Ergebnisse für 10 Jahre aufbewahrt. Die Ergebnisse der Analyse werden vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben!

SPENDENMÖGLICHKEITEN

KOSTENFREI
— KOSTEN —
ÜBERNIMMT
VITA 34

Vita 34 bietet dir die Möglichkeit, das eigene Stammzelldepot mit einer öffentlichen Spende für andere zu kombinieren. Mit **VitaMeins&Deins** und **VitaPlusSpende** stehen dir zwei Optionen zur Verfügung. Beide Spendeoptionen sind für dich kostenfrei. Die zusätzlichen Kosten für die Bereitstellung als Spende übernimmt Vita 34.

VitaMeins&Deins

Bei der Wahl des Spendenproduktes VitaMeins&Deins wird Vita 34 einen Teil des Nabelschnurbluts als Eigentum deines Kindes und den anderen Teil des Nabelschnurbluts für eine öffentliche (allogene) Spende aufbereiten.

Das entnommene Nabelschnurblut wird nach Eingang im Labor durch Vita 34 bei Erreichen des erforderlichen Eingangsgewichtes **in zwei vollwertige Stammzelldepots** geteilt, getrennt aufgearbeitet und allen erforderlichen Tests unterzogen.

Bei Eignung des Spendenpräparates wird dieses als eine öffentliche Spende gelagert und die pseudonymisierten Daten in ein öffentliches Stammzellregister eingestellt. So kommen die wertvollen Stammzellen deinem Kind und anderen zu Gute.

Du stimmst mit Vertragsabschluss zu, dass mit Erreichen des erforderlichen Eingangsgewichtes der eine Anteil des Blutpräparates in das Eigentum von Vita 34 übergeht. Sollten die erforderlichen Kriterien für VitaMeins&Deins nicht gegeben sein, arbeitet Vita 34 das Nabelschnurblut komplett als individuelle Vorsorge für dein Kind auf.

VitaPlusSpende

Mit VitaPlusSpende wird das privat eingelagerte Nabelschnurblut deines Kindes zusätzlich als **öffentliche Spende** bereitgestellt.

Du lagerst das komplette Nabelschnurblut als Eigentum deines Kindes ein. Bei Eignung des Präparates als Spende werden die pseudonymisierten Daten in ein öffentliches Stammzellregister eingestellt.

Benötigt ein geeigneter Empfänger dieses Nabelschnurblut, befragt Vita 34 die gesetzlichen Vertreter bzw. das volljährige Kind, ob das Nabelschnurblut als Transplantat abgegeben werden soll (Spende) oder nicht. Entscheidest du dich oder das volljährige Kind für die Spende des Nabelschnurbluts, wird das komplette Präparat zur Transplantation herausgegeben.

In diesem Fall wird dir die bis dahin an Vita 34 gezahlte Vergütung (zzgl. des durchschnittlichen Basiszinssatzes für den abgelaufenen Lagerzeitraum) zurückerstattet.

